

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Satzung) der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. 2018, Nr. 12, S. 289-300), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. 2018, S. 247) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Hünfeld vom 17.02.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 07.11.2019 folgende

### Vierte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hünfeld vom 15.11.2019

beschlossen:

#### Artikel 1: § 6 erhält folgende Fassung:

##### § 6 – Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Herstellung und Schließung der Gräber erfolgt durch die Stadt Hünfeld.
- (2) Für das Ausheben, Schließen und erstes Hügeln eines Grabes sowie das Entfernen der Kränze und Blumenschalen nach dem Hügeln werden folgende Gebühren auf sämtlichen Friedhöfen nach § 1 erhoben:
  - a) Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendetem 5. Lebensjahr in einem Wahlgrab oder Reihengrab 750,00 €
  - b) Im Falle der Tiefbestattung in einem Wahlgrab 1.020,00 €
  - c) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab (Kindergrab) 250,00 €
  - d) Für die Beisetzung von Asche in einem Urnenwahl- oder Urnenreihengrab sowie Beisetzung von Asche in einem Grab für Erdbestattungen, 160,00 €
  - e) Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, beträgt 160,00 €
  - f) Bei notwendiger Verbesserung der Bodenqualität bei Bodennässe (60 cm tieferer Aushub und Vermischung des Aushubes mit Sand bzw. Brandkalk) erfolgt ein Zuschlag i. H. v. 220,00 €
- (3) Bei Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Beträge gem. Absatz 2 Buchstaben a) bis c) um 25%.

#### Artikel 2: § 7 erhält folgende Fassung:

##### § 7 – Bestattungen/Trauerfeiern

Für erbrachte Leistungen und Benutzungen der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1)
  - a) Nutzung der Kapelle auf dem Neuen Friedhof Hünfeld für Bestattungen u. sonstige Anlässe (Messen, Trauerfeiern, etc.) ggf. unter Mitnutzung des Aufbahrungsbereichs, inkl. Nutzung der Lautsprecheranlage, der Orgel, eines Sargwagens oder Urnenständers, der Standardausschmückung und der Reinigung 233,00 €
  - b) Nutzung von Friedhofsgebäuden (offen und geschlossen) für Trauerfeiern, inkl. Nutzung eines Sargwagens oder Urnenständers, der Standardausschmückung und der Reinigung 233,00 €
  - c) Nutzung von Equipment (Sargwagen, Kerzen, etc.) bei Aufbahrungen ohne Nutzung einer Kapelle oder eines Friedhofsgebäudes 30,00 €
  - d) Nutzung der Kapelle für die ausschließliche Abschiednahme Angehöriger von Verstorbenen (ohne Nutzung der Kapelle für die Trauerfeier) 75,00 €
- (2)
  - a) Sargaufbewahrung im Friedhofsgebäude je Tag 35,00 €
  - b) Zuschlag für die Benutzung einer Kühlanlage (Kühltruhe oder Kühlraum) je Tag 20,00 €
  - c) Nutzung des Raumes für rituelle Waschungen, inkl. Reinigung je Nutzung 310,00 €
  - d) Sarg- oder Urnenräucher, die bei einer Bestattung mitwirken, je Träger 60,00 €
- (3) Allgemeine Bestattungs- und Beisetzungsgebühren (Festlegung der Grabstelle, Übernahme des Verstorbenen, Durchführung der Trauerfeier und Beerdigung, Nacharbeiten, Führung der Register und Organisation der Bestattung bzw. Beisetzung)
  - a) Erdbestattungen sowie Aschenbeisetzungen mit Trauerfeier 350,00 €
  - b) Aschenbeisetzung ohne Trauerfeier 260,00 €
  - c) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage 25,00 €

Der Magistrat der Stadt Hünfeld wird ermächtigt, bzgl. der Erhebung der Gebühr für die Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage ergänzende Regelungen zu treffen.

- (6) Bei Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern an Samstagen wird ein Zuschlag von 20% der Personalkosten erhoben. Gleiches gilt bei Abweichungen von den festgelegten Bestattungszeiten. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% der Personalkosten erhoben.

#### Artikel 3: § 8 erhält folgende Fassung:

##### § 8 – Umbettungsgebühren

- (1) Bei Ausgrabungen von Verstorbenen und Aschen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen aus Wahl- und Reihengräbern 750,00 €
  - b) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen aus Tiefgräbern 1.020,00 €
  - c) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen in Kindergräbern 250,00 €
  - d) Ausgrabungen von Urnen bei vorhergegangenen Aschenbeisetzungen in Wahlgräbern 160,00 €
  - e) Mitarbeit und Bereitstellung von Umbettungsgerät und von Desinfektionsmitteln (ohne Sarglieferung) 310,00 €
- (2) Bei Wiederbestattungen bzw. Wiederbeisetzungen von Verstorbenen und Aschen, einschließlich Herstellung, Schließung, erstes Hügeln sowie das Entfernen der Kränze und Blumenschalen nach dem Hügeln, werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Wiederbestattung von Särgen in Reihen- und Wahlgräbern 750,00 €
  - b) Wiederbestattung von Särgen in Tiefgräbern 1.020,00 €
  - c) Wiederbestattung von Särgen in Kindergräbern 250,00 €
  - d) Wiederbeisetzung von Aschen in Reihen- und Wahlgräbern 160,00 €

#### Artikel 4: § 9 erhält folgende Fassung:

##### § 9 – Reihengräber und Urnenreihengräber

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden für die Dauer der Ruhezeit erhoben:

- a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrab) 285,00 €
- b) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter von über 5 Jahren 750,00 €
- c) Für die Überlassung eines Rasenreihengrabes, inkl. Pflege 1.350,00 €
- d) Für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes, inkl. Pflege 1.350,00 €
- e) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 450,00 €
- f) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes, inkl. Pflege 550,00 €
- g) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Bestattung eines Kindes über 5 Jahren kann ein Nachlass gewährt werden.

#### Artikel 5:

##### § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung: § 10 – Wahlgräber und Urnenwahlgräber

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind für eine Grabstelle zu entrichten:
  - a) Wahlgrab für eine Erd-(Sarg-)Bestattung im Grabfeld für die Regelruhezeit (30 bzw. 40 Jahre) je Grabstelle 1.050,00 €
  - b) Wahlgrab für eine Erd-(Sarg-)Bestattung im Grabfeld für die Regelruhezeit (30 bzw. 40 Jahre) je Grabstätte 1.580,00 €
  - c) Wahlgrab im Grabfeld mit besonderer Gestaltungsfreiheit für die Nutzung von 30 Jahren (Feldherrenhügel) je Grabstelle 2.100,00 €
  - d) für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern für die Nutzung von 30 Jahren je Grabstelle 600,00 €
  - e) Wiesenwahlgräber für Erdbestattungen für die Regelruhezeit (30 bzw. 40 Jahre) inkl. Pflege der Grabstätte und der Friedhofsanlagen
 

- je Einzelgrab	1.560,00 €
- je Tiefgrab	2.340,00 €
- je Doppelgrab	3.120,00 €
  - f) Baumgrab (Aschenbeisetzung unter Bäumen) zur Aufnahme einer Urne in der Gemeinschaftsgrabstätte, inkl. Pflege der Grabstätte und der Friedhofsanlagen sowie einer Schriftplatte auf der Sammelstele für die Nutzung von 25 Jahren 870,00 €
  - g) Baumgrab (Aschenbeisetzung unter Bäumen) zur Aufnahme von bis 4 Urnen, inkl. Pflege der Grabstätte und der Friedhofsanlagen für die Nutzung von 25 Jahren je Grabstätte 1.550,00 €

Die Gebühren für die Lieferung einer Kreuzstele, Stele oder Schriftplatte inkl. Beschriftung werden nach Aufwand erhoben.

#### Artikel 6:

##### § 12 erhält folgende Fassung: § 12 – Gebühren für Grabräumungen

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, die nach dem 01.01.2012 erworben wurde, durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte, werden folgende Gebühren erhoben (§ 28 Friedhofsordnung):
  - a) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie mehrstellige Grabstätten für Aschen 392,00 €
  - b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 594,00 €
  - c) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen sowie bei Wiesen- und Rasengräbern 176,00 €
- (2) Die Gebühr der Buchstaben a) bis c) wird bereits mit Erwerb des Nutzungsrechtes im Voraus fällig.
- (3) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2012 erworben wurde, durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte, werden folgende Gebühren erhoben (§ 31 Abs. 3 Friedhofsverwaltung):
  - a) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie mehrstellige Grabstätten für Aschen 418,00 €
  - b) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Aschen bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 627,00 €
  - c) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen 209,00 €
- (4) Für die Pflege von Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet oder in Wiesengräber umgewandelt werden, beträgt die Pflegegebühr nach Einbelegung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten
  - a) für jede zu pflegende Grabstelle für Erdbestattungen je angefangenes Jahr der Pflege 34,20 €
  - b) für jede zu pflegende Grabstelle für Aschenbeisetzungen je angefangenes Jahr der Pflege 11,40 €

#### Artikel 7:

##### § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung: § 13 – Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Hünfeld folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
    1. für die Dauer von 1 Jahr 30,00 €
    2. für die Dauer von 5 Jahren 50,00 €
  - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 70,00 €
  - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 26 der Friedhofsordnung)
    1. Kindergrabstätten 20,00 €
    2. Reihengrabstätten Erwachsener 50,00 €
    3. Wahlgrabstätten 60,00 €
    4. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 50,00 €
  - d) Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes 20,00 €
  - e) Bearbeitungsgebühr für die Antragsbearbeitung auf Samstagbestattung 60,00 €

#### Artikel 8

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hünfeld, den 07.11.2019  
Der Magistrat der Stadt Hünfeld  
Stefan Schwenk, Bürgermeister

### Bebauungsplan Nr. 25 „Innenstadtbereich“, Teil II, Abschnitt A „Erweiterte Stiftstraße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 11 (vereinfachtes Verfahren nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB) hier: Erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in der Sitzung am 07.11.2019 die erneute Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Hünfeld, „Innenstadtbereich“, Teil II Abschnitt A „Erweiterte Stiftstraße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, im vereinfachten Verfahren nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) und § 10 (4) BauGB, wird abgesehen.

Durch die Planänderung werden etwaige Umweltbelange nicht berührt. Eine detaillierte Darstellung der Umweltbelange entfällt.

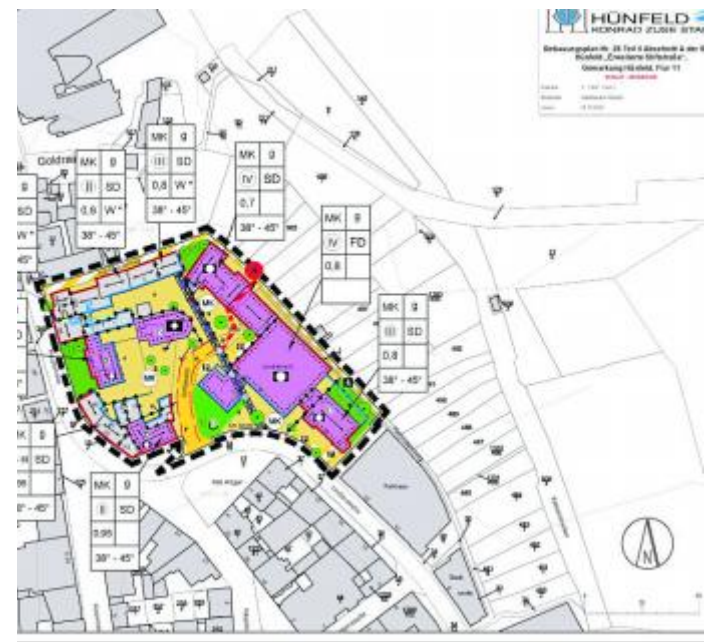
Der Bebauungsplanentwurf, die Begründung, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie der rechtskräftige Landschaftsplan liegen in der Zeit vom

21.11.2019 – 23.12.2019

einschließlich beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Museum Modern Art, Hersfelder Straße 25, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder örtlicher Feiertag fällt.

Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen können über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/rathaus-politik-und-buergerservice/bauleitplanung/aktuelle-bebauungsplanverfahren.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hünfeld, Flur 11. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung ersichtlich.



Anregungen zum o. g. Bebauungsplanentwurf können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt der Stadt Hünfeld, Rathaus Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 404, 4. Stockwerk (zur Niederschrift nur zu den o. a. Dienststunden), vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, 12. November 2019 -We/hü-  
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD  
im Auftrag  
Weber

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell „Im Dorfe“, Gemarkung Mackenzell, Flur 12 (vereinfachtes Verfahren nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB ohne Aufstellungsbeschluss) hier: Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in der Sitzung am 07.11.2019 die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell „Im Dorfe“, Gemarkung Mackenzell, Flur 12, im vereinfachten Verfahren nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) und § 10 (4) BauGB, wird abgesehen.

Durch die Planänderung werden etwaige Umweltbelange nicht berührt. Eine detaillierte Darstellung der Umweltbelange entfällt.

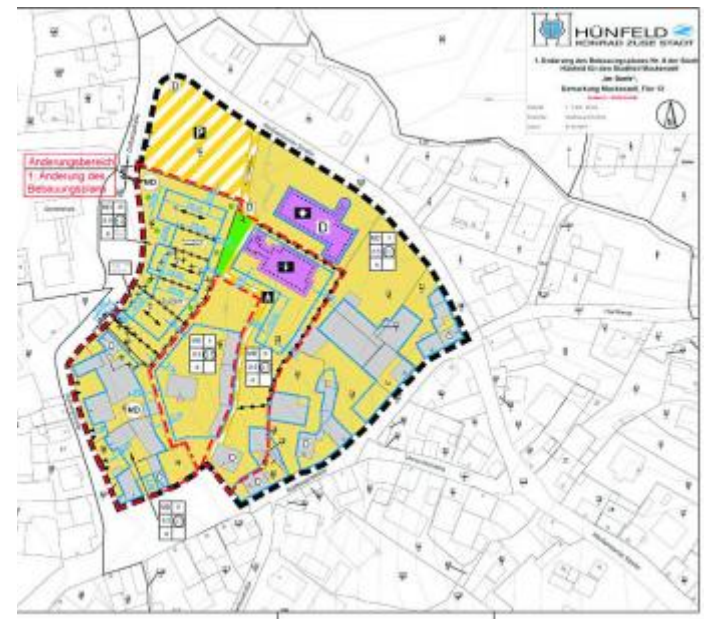
Der Bebauungsplanentwurf, die Begründung, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie der rechtskräftige Landschaftsplan liegen in der Zeit vom

21.11.2019 – 23.12.2019

einschließlich beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Museum Modern Art, Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder örtlicher Feiertag fällt.

Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen können über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/rathaus-politik-und-buergerservice/bauleitplanung/aktuelle-bebauungsplanverfahren.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Mackenzell, Flur 12. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung ersichtlich.



Anregungen zum o. g. Bebauungsplanentwurf können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt der Stadt Hünfeld, Rathaus Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 404, 4. Stockwerk (zur Niederschrift nur zu den o. a. Dienststunden), vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, 12. November 2019 -We/hü-  
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD  
im Auftrag  
Weber

## ÖFFENTLICHE MUSEEN & GALERIEN

- Konrad-Zuse-Museum Hünfeld mit Stadt- und Kreisgeschichte:** Kirchplatz 4-6, Tel. 0 66 52 91 98 84, Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag 15 - 17 Uhr, Führungen nach Vereinbarung.
- Außenstelle Bahnmuseum, Gartenstr. 5,** Öffnung nach Vereinbarung
- Außenstelle Keltenhof** nur nach Vereinbarung.
- Galerie Junger Kunstkreis:** Bahnhofstraße 15, Öffnungszeiten: Mittwochs bis Freitags 16 bis 18 Uhr sowie Sonntags von 14.30 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung.
- Museum Modern Art – Altes Gaswerk Hünfeld:** Hersfelder Str. 25, Tel. 06652 72433, Öffnungszeiten von 15 bis 18 Uhr Donnerstags bis Sonntag sowie nach Vereinbarung.